



Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Wacker Neuson SE, München, und
der Geschäftsführung der Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH, München,
gemäß § 293a AktG

über den Abschluss und Inhalt des Gewinnabführungsvertrages vom 09. April 2018
zwischen der Wacker Neuson SE, München,
und der Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH, München

I. Vorbemerkung

Die Wacker Neuson SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177839 (nachfolgend auch „**Organträger**“), und die Geschäftsführung der Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 239514 (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“), erstatten hiermit gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend auch „**Vertragsbericht**“) über den Gewinnabführungsvertrag vom 09. April 2018 zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft (nachfolgend auch „**Vertrag**“). Der Vertrag ist dem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre des Organträgers in Vorbereitung auf die Hauptversammlung des Organträgers am 30. Mai 2018.

II. Einleitung

Der Vertrag zwischen der Organgesellschaft als gewinnabführender Gesellschaft und dem Organträger als anderem Vertragsteil wurde am 09. April 2018 von der Geschäftsführung der Organgesellschaft und vom Vorstand des Organträgers unterzeichnet. In dem Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an den Organträger. Der Organträger wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung des Organträgers wird am 30. Mai 2018 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird anschließend über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten aber ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

III. Parteien des Vertrages

1. Organträger

Der Organträger ist eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in München. Er ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177839 eingetragen. Der Organträger ist eine Holdinggesellschaft, die in ihrer Eigenschaft als geschäftsleitende Führungs- und Funktionsholding entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an ihre Beteiligungsgesellschaften

erbringt. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften des Organträgers ausgeübt. Der Organträger verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Insgesamt hat der Organträger 57 Tochtergesellschaften in seinen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 miteinbezogen.

Der Wacker Neuson-Konzern ist ein international tätiger Unternehmensverbund mit 57 Tochtergesellschaften und 140 eigenen Vertriebs- und Servicestationen. Als ein führender Hersteller von Baugeräten und Kompaktmaschinen bietet der Wacker Neuson-Konzern seinen Kunden weltweit ein breites Produktprogramm, umfangreiche Service- und Dienstleistungsangebote sowie eine leistungsfähige Ersatzteilversorgung. Zum Wacker Neuson-Konzern gehören die Produktmarken Wacker Neuson, Kramer und Weidemann. Das Leistungsangebot richtet sich vor allem an Kunden aus dem Bauhauptgewerbe, dem Garten- und Landschaftsbau, der Landwirtschaft, den Kommunen, der Recycling- und Energiebranche sowie an Bahnbetriebe und Industrieunternehmen.

Die Wacker Neuson-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von rund Mio. EUR 1.533,9 und beschäftigt rund 5.500 Mitarbeiter weltweit.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens des Organträgers ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, insbesondere für den Bau und die Landwirtschaft, sowie in der Erbringung aller zugehörigen Dienstleistungen einschließlich der Vermietung, tätig sind. In der Funktion einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding werden außerdem entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an die Beteiligungsgesellschaften erbracht.

Der Organträger ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Er kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen treiben und seine Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.

Der Organträger kann seine Aufgaben auf andere Gesellschaften übertragen, Grundstücke und Einrichtungen vermieten und verpachten, Fabrikations- und Markenrechte vergeben und übertragen. Er kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

Das Grundkapital des Organträgers beträgt EUR 70.140.000,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 70.140.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital des Organträgers in Höhe von EUR 1,00 je Aktie.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital des Organträgers in der Zeit bis zum 29. Mai 2022 um bis zu EUR 17.535.000,00 einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, durch Ausgabe von bis zu 17.535.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Sämtliche Aktien des Organträgers werden im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN DE000WACK012, WKN WACK01 gehandelt und sind im SDAX gelistet.

Der Organträger wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat

kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, den Organträger bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Vorstand folgende, jeweils einzelvertretungsberechtigte Mitglieder an: Martin Lehner (Vorsitzender), Wilfried Trepels und Alexander Greschner.

Der Aufsichtsrat des Organträgers besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Organträgers aus sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus vier Anteilseignervertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zwei Arbeitnehmervertretern, die nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat berufen werden. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat des Organträgers folgende Mitglieder an: Hans Neunteufel (Vorsitzender), Prof. Dr. Matthias Schüppen, Mag. Kurt Helletzgruber, Ralph Wacker, Elvis Schwarzmaier und Christian Kekelj.

Der Organträger beschäftigt 219 Arbeitnehmer.

Der Organträger ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr des Organträgers ist das Kalenderjahr. Der Organträger erzielte im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 80.088.444,67 und im Geschäftsjahr 2016 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 42.375.178,14. Der Konzernabschluss des Organträgers weist für das Geschäftsjahr 2015 ein Konzernergebnis in Höhe von EUR 66.662.432,17 und für das Geschäftsjahr 2016 ein Konzernergebnis in Höhe von EUR 57.243.921,86 aus.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahr erzielte der Organträger einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 52.047.125,22. Der Konzernabschluss des Organträgers weist für das Geschäftsjahr 2017 ein Konzernergebnis in Höhe von EUR 87.465.290,26 aus.

Die Bilanz des Organträgers weist zum 31. Dezember 2017 eine Bilanzsumme von EUR 1.615.880.216,58 aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 1.114.803.688,85 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2017 rund 69,0 %.

2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 239514 eingetragen.

Die Organgesellschaft ist am 08. März 2018 durch Formwechsel der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG mit Sitz in München, ehemals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 95807, entstanden und hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 5.000.000,00. Der Organträger ist alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist der Handel mit sowie der Vertrieb, der Import und Export, der Transport und die Logistik von Maschinen, Geräten, Zubehör und Ersatzteilen sowie die Durchführung aller zugehörigen Dienstleistungen.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Organgesellschaft hat die Organgesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehört der Geschäftsführung der Organgesellschaft ein Mitglied an: Herr Andrew Voigt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Organgesellschaft allein (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Organgesellschaft). Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Organgesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Organgesellschaft). Durch Gesellschafterbeschluss können im Einzelfall oder allgemein Abweichungen von vorstehender Vertretungsregelung getroffen werden, z.B. einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden (§ 5 Abs. 3 der Satzung der Organgesellschaft). Der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts amtierende Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Die Organgesellschaft hat 86 Arbeitnehmer.

Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Organgesellschaft erzielte in der ehemaligen Rechtsform der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -2.090.177,06. Die Bilanz der Organgesellschaft weist zum 31. Dezember 2017 eine Bilanzsumme von EUR 111.618.805,62 aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 29.674.335,07 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2017 26,6 %. Die Organgesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2016 in der ehemaligen Rechtsform der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -1.540.202,82. Das Geschäftsjahr 2015 wurde in der ehemaligen Rechtsform der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -398.931,97 abgeschlossen.

Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse wird sowohl für das Geschäftsjahr 2018 als auch für die Folgejahre mit einem leicht positiven Ergebnis der Organgesellschaft gerechnet.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Durch den Abschluss des Vertrages soll eine steuerliche Organschaft im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuer begründet und damit die Konsolidierung der Ergebnisse herbeigeführt werden. Hierdurch kann ein fortlaufender Ergebnisausgleich innerhalb des Wacker Neuson-Konzerns erfolgen. Durch den Abschluss des Vertrages wird bei Vorliegen einer Organschaft die Möglichkeit geschaffen, mit unmittelbarer steuerlicher Wirkung eine Verlustverrechnung vornehmen zu können. Zugleich ermöglicht der Vertragsabschluss die Erreichung des vorbezeichneten Zwecks unter Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit beider Gesellschaften.

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund des Organschaftsverhältnisses wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar dem Organträger für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene des Organträgers verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung

nicht möglich; Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an den Organträger ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht grundsätzlich 5 % der Gewinnausschüttung bei dem Organträger der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages besteht nicht. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger. Die eben erläuterten steuerlichen Vorteile lassen sich nur durch den Gewinnabführungsvertrag realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde (Rück-)Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf den Organträger ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des Wacker Neuson-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrages war steuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung des Organträgers bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Organgesellschaft nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

V. Erläuterungen des Inhalts des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinn von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Sein Bestehen ist in das Handelsregister der Organgesellschaft einzutragen.

Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

§ 1 Abs. 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Vertrages beschrieben. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages stellt jedoch insoweit klar,

dass § 301 AktG neben und vorrangig zu § 1 Abs. 2 und 3 des Vertrages entsprechend gilt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen. Durch diese dynamische Verweisung werden mögliche künftige Änderungen bei den Abzugspositionen in § 301 AktG berücksichtigt.

Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, abführen.

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 1 Abs. 2 des Vertrages kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies mit Zustimmung des Organträgers erfolgt und handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegensteht, oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Ausgeschlossen ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen der Organgesellschaft, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, oder von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen; gleiches gilt für einen zu Beginn des Vertrages etwa vorhandenen Gewinnvortrag, § 1 Abs. 3 des Vertrages.

Nach § 1 Abs. 4 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (derzeit 31.12.). Der Anspruch wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages hat die Abrechnung über den abzuführenden Gewinn jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung aus § 1 des Vertrages entsteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 2 des Vertrages wirksam wird.

Die unter § 1 des Vertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung des Organträgers zum Verlustausgleich bei der Organgesellschaft. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrages.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt der Organträger effektiv das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft (zur wirtschaftlichen Lage der Organgesellschaft siehe oben Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts). Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrages.

Für die Verlustübernahme gelten nach § 2 Abs. 1 des Vertrages die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger wirksam ist, ist gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass die Verlustübernahme durch Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung des Organträgers zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen des Organträgers herbeizuführen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages jeweils am Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (derzeit 31.12.). Der Anspruch auf Verlustausgleich wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrages hat die Abrechnung über den zu übernehmenden Jahresfehlbetrag jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

Die unter § 2 des Vertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

3. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (§ 3 des Vertrages)

In § 3 Abs. 1 des Vertrages wird zunächst klargestellt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf.

Der Vertrag wird gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 1. Januar 2018 beginnt und am 31. Dezember 2018 endet. Die vertraglichen Regelungen wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zurück. Die Rückwirkung ist erforderlich, um die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr nutzen zu können. Für den Fall, dass die Eintragung in das Handelsregister nicht bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen sollte, sieht § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages vorsorglich vor, dass der Vertrag dann zum steuerrechtlich frühest zulässigen Rückwirkungszeitpunkt zurückwirkt.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann sowohl vom Organträger als auch von der Organgesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Zeitjahren (60 Monate) seit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ende dieses Geschäftsjahres gekündigt werden. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 3 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages unberührt. Der Organträger ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vertrages insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft verfügt, wenn der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder wenn die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt. Daneben besteht entsprechend § 297 AktG und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG die Möglichkeit zur einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

In § 3 Abs. 5 des Vertrages wird bestimmt, dass eine Kündigung in jedem Fall der Schriftform bedarf.

4. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4 des Vertrages)

§ 4 des Vertrages trifft klarstellende Regelungen zur Berücksichtigung der buchhalterischen Effekte aus dem Vertrag in den Jahresabschlüssen des Organträgers und der Organgesellschaft.

5. Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrages)

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass die Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften auf die Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages die Vorgaben der §§ 14 ff. und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages mit § 2 des Vertrages in Konflikt stehen sollten, geht § 2 des Vertrages diesen Bestimmungen vor, § 5 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.

§ 5 Abs. 3 des Vertrages enthält eine übliche sogenannte salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

§ 5 Abs. 4 des Vertrages regelt schließlich den Erfüllungsort und den ausschließlichen Gerichtsstand der Parteien.

§ 5 Abs. 5 des Vertrages enthält eine Regelung zur Kostentragung.

VI. Keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung

Da der Organträger alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft ist und keine außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft vorhanden sind, waren in den Vertrag keine Regelungen über Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG oder über Abfindungsangebote gemäß § 305 AktG an außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft aufzunehmen.

VII. Keine besonderen Folgen des Vertrages für die Beteiligungen der Aktionäre

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre des Organträgers ergeben sich abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft insbesondere keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch den Organträger geschuldet werden.


VIII. Keine Prüfung des Vertrages

Da der Organträger alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft ist, war der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass dieser sowohl für die Wacker Neuson SE als Organträger als auch für die Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 09. April 2018

Wacker Neuson SE



Wilfried Trepels
Vorstand (CFO)

Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH



Andrew Voigt
Geschäftsführer